

BVGer C-3143/2021 vom 31. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3143_2021_d20210531

FR: TAF C-3143/2021 du 31 mai 2021

IT: TAF C-3143/2021 del 31 maggio 2021

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rentenanspruch, Einspracheentscheid der SAK vom 31. Mai 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungs-

C-3143/2021 Seite 6 verfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch den ihn betreffenden Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Anfechtung (Art. 59 ATSG; Art. 48 VwVG). Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist auf sie einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 52 VwVG). 2. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 31. Mai 2021, mit dem der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistung einer Kinderrente zur AHV-Rente verneint wurde. 3. 3.1 Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der angefochtene Einspracheentscheid verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG). 3.2 3.2.1 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Das bedeutet, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Es ist nicht an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien gebunden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt, sondern wird relativiert durch die

Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. BGE 122 V 157 E. 1a; BGE 125 V 193 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Eine Mitwirkungspflicht besteht insbesondere für die Beschaffung von Unterlagen, welche nur die Parteien liefern können und für die Abklärung von Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (BGE 130 II 449 E. 6.6.1; BGE 128 II 139 E. 2b; Urteil des BVGer C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.2; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 990 ff.; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 28 N. 12 f.).

C-3143/2021 Seite 7 3.2.2 Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu treffen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis vielmehr als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (BGE 140 III 610 E. 4.1). Gilt es, zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, haben der Richter und die Richterin jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen für die wahrscheinlichste halten (BGE 126 V 353 E. 5b; BGE 125 V 193 E. 2; Urteil des BVGer C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.3). 3.2.3 Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren kommt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zum Tragen. Demnach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Gericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs erlauben (BGE 125 V 351 E. 3a). 3.2.4 Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes entfällt im Sozialversicherungsrecht die Beweisführungslast, soweit dieser nicht durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert wird. Die Parteien tragen jedoch eine dahingehende Beweislast, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 121 V 204 E. 6a; BGE 117 V 261 E. 3b; Urteile des BVGer C-3100/2020 vom 28. Juli 2021 E. 3.4, A-1746/2016 vom 17. Januar 2017 E. 1.5.2, A-3119/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 2.5, C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.5; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER/MARTIN KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.149 ff.). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2). Soweit sich mithin eine Beweislosigkeit im Leistungsrecht ergibt, führt dies in der

C-3143/2021 Seite 8 Regel dazu, dass die leistungsbeanspruchende Partei ihr Begehren nicht durchzusetzen vermag (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 43 N. 68 ff.). 3.3 3.3.1 Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier den 31. Mai 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V

215 E. 3.1.1; BGE 129 V 1 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, bilden demgegenüber grundsätzlich Gegenstand einer neuen Verfügungs- (BGE 121 V 362 E. 1b). 3.3.2 Weiter sind in zeitlicher Hinsicht im Allgemeinen diejenigen Rechts- sätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 130 V 329 E. 2.2 f.). Im vorliegenden Verfahren finden demnach jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids in Kraft standen. Massgebend sind mithin grundsätzlich die am 31. Mai 2021 gültigen Bestimmungen des ATSG, des AHVG sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). 4. Strittig und im Folgenden zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdefüh- rers auf eine Kinderrente der AHV für seine thailändische Pflege-tochter. 4.1 Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger und wohnte im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 31. Mai 2021 in Thailand. Die Schweiz hat mit Thailand keinen Staatsvertrag über Leis- tungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeschlos- sen. Für die materielle Beurteilung des vorliegenden Anspruchs auf Kin- derrenten der AHV sind daher ausschliesslich die schweizerischen Rechts- vorschriften anzuwenden (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. No- vember 2021 E. 4.1 und C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 3.1; vgl. auch Kurzübersicht zu den Zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Schweiz über Soziale Sicherheit, Stand: 1. Januar 2023: <https://sozialver- sicherungen.admin.ch/de/d/5976/download>, abgerufen am 12. Juni 2023).

C-3143/2021 Seite 9 4.2 4.2.1 Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, An- spruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht mit der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine In- validen- oder Altersrente (Rz. 3341 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gül- tig ab 1. Januar 2003; Stand: 1. Januar 2021 [nachfolgend: RWL]). Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- rente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisen- rente (Art. 25 Abs. 3 AHVG). 4.2.2 Gemäss Art. 49 Abs. 1 AHVV haben Pflegekinder beim Tod der Pfl- geeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie un- entgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. 4.2.3 Pflegekindschaft in diesem weiten Sinne liegt vor, wenn ein minder- jähriges Kind in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Famili- enverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.3, C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 4.2 mit Hinweis auf Urteil des Eid- genössischen Versicherungsgerichts [nachfolgend: EVG] H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 und C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.1). 4.2.4 Nach der Rechtsprechung gilt als Pflegekind im Sinne von Art. 49 AHVV ein Kind, das in der Pflegefamilie tatsächlich die Lage eines eheli- chen Kindes einnimmt und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für sei- nen Unterhalt und seine Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt mithin in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den

Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 1; Urteil des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2).

C-3143/2021 Seite 10 4.2.5 Pflegekinder müssen zudem unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sein. Die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses wird bejaht, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen weniger als ein Viertel der ermittelten Unterhaltskosten ausmachen (vgl. Rz. 3310 RWL; BGE 125 V 141 E. 2b; Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.6 mit weiteren Hinweisen; UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 22ter AHVG N. 7).

4.2.6 Für die Frage der Wohngemeinschaft und der Unentgeltlichkeit kommt es einzig auf das Verhältnis zwischen dem Pflegekind und dem Pflegeelternanteil an (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt AH.2018.8 vom 17. September 2019 E. 3.2). Kein Pflegekindverhältnis nach Art. 49 Abs. 1 AHVV liegt mithin vor, wenn es an einem gemeinsamen Haushalt fehlt (Urteil des BGer 9C_603/2016 vom 30. März 2017 E. 3.2 f.; Urteil des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.7 mit weiteren Hinweisen). Eine finanzielle Unterstützung allein vermag mithin keine faktische Obhut bzw. kein faktisches Pflegeverhältnis zu begründen (Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.2). Der Anspruch auf eine Kinderrente für Pflegekinder ist demzufolge regelmässig anhand der folgenden drei Kriterien zu prüfen (Urteile des BVGer C-4304/2022 vom 13. April 2023 E. 4.4.1; C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8; C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5; C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 4): – Bestehen einer Hausgemeinschaft; – Bestreitung des Lebensunterhalts; – Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses, insbesondere Uneinbrichtigkeit der Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters.

4.2.7 Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteile des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8; C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5). Das bedeutet, dass kein Anspruch auf eine Kinderrente besteht, wenn auch nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt ist.

4.2.8 Da die faktischen Gegebenheiten zu prüfen sind, ist demgegenüber das Vorliegen einer Bewilligung zur Ausübung der Pflegeelternschaft bzw. das Bestehen eines legalen Pflegeverhältnisses, entgegen der angefochtenen Entscheidung und der diesem vorangehenden Verfügung zum Ausdruck gebrachten Ansicht der Vorinstanz, nicht ausschlaggebend (Urteile des BVGer C-1723/2017 vom 28. Juni 2021 E. 5.5.4 f.; C-3517/2013 vom

C-3143/2021 Seite 11

E. 2

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 31. Mai 2021, mit dem der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistung einer Kinderrente zur AHV-Rente verneint wurde.

E. 3.1

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der angefochtene Einspracheentscheid verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 3.2.1

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Das bedeutet, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Es ist nicht an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien gebunden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt, sondern wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. BGE 122 V 157 E. 1a; BGE 125 V 193 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Eine Mitwirkungspflicht besteht insbesondere für die Beschaffung von Unterlagen, welche nur die Parteien liefern können und für die Abklärung von Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (BGE 130 II 449 E. 6.6.1; BGE 128 II 139 E. 2b; Urteil des BVGer C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.2; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 990 ff.; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 28 N. 12 f.).

E. 3.2.2

Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu treffen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis vielmehr als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (BGE 140 III 610 E. 4.1). Gilt es, zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, haben der Richter und die Richterin jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen für die wahrscheinlichste halten (BGE 126 V 353 E. 5b; BGE 125 V 193 E. 2; Urteil des BVGer C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.3).

E. 3.2.3

Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren kommt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zum Tragen. Demnach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Gericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs erlauben (BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 3.2.4

Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes entfällt im Sozialversicherungsrecht die Beweisführungslast, soweit dieser nicht durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert wird. Die Parteien tragen jedoch eine dahingehende Beweislast, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 121 V 204 E. 6a; BGE 117 V 261 E. 3b; Urteile des BVGer C-3100/2020 vom 28. Juli 2021 E. 3.4, A-1746/2016 vom 17. Januar 2017 E. 1.5.2, A-3119/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 2.5, C-7332/2007 vom 6. März 2009 E. 3.3.5; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler/Martin Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.149 ff.). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu

ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2). Soweit sich mithin eine Beweislosigkeit im Leistungsrecht ergibt, führt dies in der Regel dazu, dass die leistungsbeanspruchende Partei ihr Begehren nicht durchzusetzen vermag (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 43 N. 68 ff.).

E. 3.3.1

Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier den 31. Mai 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 129 V 1 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, bilden demgegenüber grundsätzlich Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.3.2

Weiter sind in zeitlicher Hinsicht im Allgemeinen diejenigen Rechts-sätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 130 V 329 E. 2.2 f.). Im vorliegenden Verfahren finden demnach jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids in Kraft standen. Massgebend sind mithin grundsätzlich die am 31. Mai 2021 gültigen Bestimmungen des ATSG, des AHVG sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101).

E. 4

Strittig und im Folgenden zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Kinderrente der AHV für seine thailändische Pfliegerochter.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger und wohnte im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 31. Mai 2021 in Thailand. Die Schweiz hat mit Thailand keinen Staatsvertrag über Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeschlossen. Für die materielle Beurteilung des vorliegenden Anspruchs auf Kinderrenten der AHV sind daher ausschliesslich die schweizerischen Rechtsvorschriften anzuwenden (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 4.1 und C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 3.1; vgl. auch Kurzübersicht zu den Zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Schweiz über Soziale Sicherheit, Stand: 1. Januar 2023: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/5976/download>, abgerufen am 12. Juni 2023).

E. 4.2.1

Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht mit der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente (Rz. 3341 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003; Stand: 1. Januar 2021 [nachfolgend: RWL]). Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf

Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisenrente (Art. 25 Abs. 3 AHVG).

E. 4.2.2

Gemäss Art. 49 Abs. 1 AHVV haben Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

E. 4.2.3

Pflegekindschaft in diesem weiten Sinne liegt vor, wenn ein minderjähriges Kind in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Familienverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.3, C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 4.2 mit Hinweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [nachfolgend: EVG] H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 und C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.1).

E. 4.2.4

Nach der Rechtsprechung gilt als Pflegekind im Sinne von Art. 49 AHVV ein Kind, das in der Pflegefamilie tatsächlich die Lage eines ehelichen Kindes einnimmt und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für seinen Unterhalt und seine Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt mithin in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 1; Urteil des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2).

E. 4.2.5

Pflegekinder müssen zudem unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sein. Die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses wird bejaht, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen weniger als einen Viertel der ermittelten Unterhaltskosten ausmachen (vgl. Rz. 3310 RWL; BGE 125 V 141 E. 2b; Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.6 mit weiteren Hinweisen; Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 22ter AHVG N. 7).

E. 4.2.6

Für die Frage der Wohngemeinschaft und der Unentgeltlichkeit kommt es einzig auf das Verhältnis zwischen dem Pflegekind und dem Pflegeeltern an (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt AH.2018.8 vom 17. September 2019 E. 3.2). Kein Pflegekindverhältnis nach Art. 49 Abs. 1 AHVV liegt mithin vor, wenn es an einem gemeinsamen Haushalt fehlt (Urteil des BGer 9C_603/2016 vom 30. März 2017 E. 3.2 f.; Urteil des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.7 mit weiteren Hinweisen). Eine finanzielle Unterstützung allein vermag mithin keine faktische Obhut bzw. kein faktisches Pflegeverhältnis zu begründen (Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.2). Der Anspruch auf eine Kinderrente für Pflegekinder ist demzufolge regelmässig anhand der folgenden drei Kriterien zu prüfen (Urteile des BVGer C-4304/2022 vom 13. April 2023 E. 4.4.1; C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8;

C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5; C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 4): - Bestehen einer Hausgemeinschaft; - Bestreitung des Lebensunterhalts; - Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses, insbesondere Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters.

E. 4.2.7

Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteile des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8; C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5). Das bedeutet, dass kein Anspruch auf eine Kinderrente besteht, wenn auch nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt ist.

E. 4.2.8

Da die faktischen Gegebenheiten zu prüfen sind, ist demgegenüber das Vorliegen einer Bewilligung zur Ausübung der Pflegeelternschaft bzw. das Bestehen eines legalen Pflegeverhältnisses, entgegen der im angefochtenen Entscheid und der diesem vorangehenden Verfügung zum Ausdruck gebrachten Ansicht der Vorinstanz, nicht ausschlaggebend (Urteile des BVGer C-1723/2017 vom 28. Juni 2021 E. 5.5.4 f.; C-3517/2013 vom 8. Januar 2016 E. 4.1.1, mit Verweis auf das Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 2.1). Aus der auf dieses Argument beschränkten, unvollständigen Begründung des angefochtenen Entscheids lässt sich allerdings keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ableiten, die zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen würde. Nach der Rechtsprechung kann nämlich eine Verletzung des Gehörsanspruchs dann geheilt werden, wenn die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Rechtsmittelverfahren, in dem die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Prüfungsbefugnis wie die untere Instanz entscheidet, nachgeholt wird, sofern es sich - wie vorliegend - um keine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt (BGE 129 I 129 E. 2.2.3; BGE 127 V 431 E. 3d/aa; BGE 126 V 130 E. 2b; BGE 126 I 68 E. 2). Bei Verstössen gegen die Begründungspflicht wird der Mangel als behoben erachtet, wenn die Rechtsmittelbehörde eine hinreichende Begründung liefert oder wenn die vorinstanzliche Behörde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine genügende Begründung nachschiebt (Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 4.2.2). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt: Im Beschwerdeverfahren wurden ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt und ergänzende Unterlagen eingeholt; die Vorinstanz hat in der Vernehmlassung und der Duplik die massgebenden Bedingungen für die Ausrichtung einer Kinderrente in genügendem Mass erläutert, desgleichen das Bundesverwaltungsgericht in der Verfügung vom 9. März 2023. Sodann entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit voller Kognition (so auch Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2021 E. 4.4.2). Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs gälte mithin als geheilt.

E. 4.3.1

Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente um ein oder zwei Jahre vorbezahlen (Art. 40 Abs. 1 AHVG). Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres.

E. 4.3.2

Bei einem Vorbezug der AHV-Rente werden Kinderrenten erst bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet (Art. 40 Abs. 1 Satz 3 AHVG). Vom Zeitpunkt, ab dem die Kinderrenten ausbezahlt werden, ist der Zeitpunkt abzugrenzen, in welchem ein Pflegeverhältnis im oben beschriebenen Sinne bestanden haben muss, damit überhaupt ein Anspruch auf eine Kinderrente entstehen kann. Gemäss Art. 22ter Abs. 1 Satz 2 AHVG besteht ein Anspruch auf Kinderrenten für Pflegekinder nur dann, wenn sie vor Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen worden sind. Bei einem Vorbezug bedeutet dies, dass das Pflegekindverhältnis bereits bestanden haben muss, bevor der Anspruch auf die vorbezogene Altersrente entsteht (Urteile des BVGer C-7013/2007 vom 11. Januar 2010 E. 3.1.5; C-4618/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 3.2.3; C-3517/2013 vom 8. Januar 2016 E. 3.7). Massgebend ist nämlich der Zeitpunkt, in dem sich das versicherte Risiko verwirklicht, wobei ein Vorbezug den vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles 'Alter' bewirkt (Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 4. Aufl. 2020, Art. 22ter Rz. 8 und Art. 40 Rz. 1).

E. 4.3.3

Das Stiefkind ist gegenüber dem «einfachen» Pflegekind insofern privilegiert, als ein Anspruch auf Kinderrente auch nach Eintritt der Invalidität (respektive hier: des Anspruchs auf eine Altersrente) des Stiefvaters oder der Stiefmutter entstehen kann (vgl. Art. 22ter Abs. 1 Satz 2 AHVG). Da der Beschwerdeführer nicht mit der Mutter seiner Pflege Tochter verheiratet ist, kommt diese Privilegierung vorliegend nicht zum Tragen.

E. 5.1

Der am (...) 1955 geborene Beschwerdeführer hat seit dem 1. Dezember 2020 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente. Da er die Rente um zwei Jahre vorbezogen hat, entstand der Anspruch auf die (gekürzte [vgl. dazu Art. 40 Abs. 2 und 3 AHVG, Art. 56 AHVV]) Altersrente bereits am 1. Dezember 2018. Bei der hier zu beurteilenden Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Kinderrente für seine Pflege Tochter hat, ist infolgedessen insbesondere zu prüfen, ob - mit Eintritt des Rentenvorbezugs (per 1. Dezember 2018) - ein (faktisches) Pflegekindverhältnis gemäss den dargelegten Kriterien bestanden hat.

E. 5.2.1

Zu prüfen ist demnach in einem ersten Schritt, ob der Beschwerdeführer und die Pflege Tochter in einem gemeinsamen Haushalt leben und bereits vor dem 1. Dezember 2018 (Datum des Rentenvorbezugs) gelebt haben. Beim Bestehen einer Hausgemeinschaft handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 16 505 [LGVE 2018 III Nr. 2] vom 19. Januar 2018 E. 3.2.1).

E. 5.2.2

Diesbezüglich ist den Akten Folgendes zu entnehmen: Nachdem die Vorinstanz den Versicherten am 1. November 2018 einlässlich über die Voraussetzungen für eine Kinderrente aufgeklärt hatte (SAK-act. 41), gab der Beschwerdeführer im August 2020, auf dem «Zusatzfragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf eine Pflegekinderrente» an, er habe das Kind am 1. Dezember 2012 in Pflege genommen (SAK-act. 49, S. 2; vgl. auch Erklärung 'zu Punkt 1' in der Replik [BVGer-act. 9]). Am 4. Oktober 2020 führte der Beschwerdeführer gegenüber der SAK sodann aus, er lebe seit dem Jahr 2013 mit seiner Lebenspartnerin und seit März 2017 auch mit der Pflege Tochter zusammen (SAK-act. 54, S.

1). Gemäss der Bestätigung «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» wohnen die Lebenspartnerin und ihre Tochter seit dem 11. August 2020 an der Adresse des Beschwerdeführers (SAK-act. 51, S. 2 und 3 ['transferred into this house on: 11 August 2020']). Im Mietvertrag vom 18. November 2019 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2020) heisst es, der Mietgegenstand (das aktuelle Wohnhaus des Beschwerdeführers an der Adresse G. _____, [...]) werde für die Lebenspartnerin und ihr Kind mitvermietet (SAK-act. 51, S. 11 ff.). Im Mietvertrag vom 22. November 2017 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2018, ausgestellt für eine Mietdauer von zwei Jahren), welcher den gleichen Mietgegenstand betraf, waren die Lebenspartnerin und die Tochter demgegenüber noch nicht namentlich als Mitbewohnerinnen erwähnt worden (SAK-act. 28, S. 2 ff.). Am 10. Dezember 2021 bestätigte der Vermieter des Beschwerdeführers ferner (in einem Schreiben, das die Handschrift des Beschwerdeführers trägt), dass die Lebenspartnerin und die Tochter seit dem 13. Dezember 2017 durchgehend Mieterinnen an der Adresse des Beschwerdeführers seien (BVGer-act. 9). Schliesslich ist auf der Krankenversicherungspolice vom 6. Februar 2020 für die Pflge-tochter eine andere Adresse als jene des Beschwerdeführers vermerkt, nämlich vermutlich jene der Grossmutter (vgl. SAK-act. 62, S. 2 und BVGer-act. 9, 13, 15 und 21, Beilage 'Krankenkasse Mama'). Unter Hinweis auf die geschilderten Widersprüche betreffend Wohnsitz des Pflegekindes forderte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer zur Klärung und Einreichung weiterer Belege auf (z.B. Bescheinigungen der Schule oder der Krankenkasse, welche die Wohnadresse des Pflegekindes nennen, oder ein «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» zu dessen Wohnadresse unmittelbar vor Dezember 2018). Dabei hielt das Gericht ausdrücklich fest, dass massgebend sei, wo die Pflge-tochter kurz vor Dezember 2018 gewohnt habe (BVGer-act. 20). In der darauf folgenden Antwort vom 10. April 2023 beschränkte sich der Beschwerdeführer dann aber auf folgende Behauptungen (BVGer-act. 21): Die Situation vor dem 1. Dezember 2020 sei nicht relevant, weil er erst ab dann Ansprüche geltend mache. Die Pflge-tochter lebe seit März 2017 bei ihnen (d.h. bei ihm und seiner Lebenspartnerin). Er, der Beschwerdeführer, habe seine Lebenspartnerin und deren Tochter erst in (...) angemeldet, als die AHV im August 2020 von ihm Unterlagen verlangt habe. Vorher seien diese noch in (...) (recte wohl: [...]) [vgl. BVGer-act. 15, Beilage 1, und SAK-act. 51, S. 6]) angemeldet gewesen. Es sei (aufgrund der grossen Entfernung) gar nicht möglich, dass die Pflge-tochter bei ihrer Grossmutter in (...) (recte wohl: [...]) wohne und in (...) zur Schule gehe. Der Eingabe vom 10. April 2023 legte der Beschwerdeführer zwei (notariell beglaubigte) Erklärungen vom 12. April 2023 bei, in denen er und seine Lebenspartnerin insbesondere erklärten, die Pflge-(Tochter) lebe seit dem 13. Dezember 2017 mit ihnen an der jetzigen Wohnadresse.

E. 5.2.3

Gestützt auf die Bestätigung «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» vom 11. August 2020 (SAK-act. 51, S. 2 und 3), wonach die Pflge-tochter und ihre Mutter am 11. August 2020 (dem Ausstellungsdatum der Bestätigung) in das Haus des Beschwerdeführers gezogen seien, den Mietvertrag vom 18. November 2019 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2020; SAK-act. 51, S. 11), der erstmals die Pflge-tochter und ihre Mutter als Mitbewohnerinnen erwähnt, und die Lebensbescheinigung vom 26. Juni 2020, die als Adresse des Kindes jene des Beschwerdeführers nennt (SAK-act. 51, S. 1), erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass die Pflge-tochter seit dem Jahr 2020 mit ihrer Mutter und dem Beschwerdeführer im gleichen Haushalt in (...) zusammenlebt. Hingegen fehlen jegliche Belege, dass dies bereits

im Jahr 2018 (bzw. vor Dezember 2018) der Fall gewesen wäre. Die Angaben des Beschwerdeführers, seiner Lebenspartnerin und des Vermieters (in BVGer-act. 9 und 21) erscheinen als blosser, für sich besehen nicht beweiskräftige Parteibehauptungen. Zwar könnte der Umstand, dass das Kind wohl seit Mai 2018 die (Schule) F._____, die in der Nähe des Wohnorts des Beschwerdeführer liegt, besucht (vgl. Zahlungsbestätigungen der Schule mit Daten ab 15. Mai 2018 [BVGer-act. 9, Beilage; Übersetzung in BVGer-act. 15, Beilage], Zutrittskarten für den Beschwerdeführer und die Lebenspartnerin zur Schule der Pflgetochter mit Ausstellungsdatum 16. Mai 2018 [BVGer-act. 9], 'enrollment date' 16. Mai 2018 auf der Schulbestätigung vom 23. Dezember 2021 und vom 17. Juli 2020 [BVGer-act. 9; SAK-act. 50]), darauf hindeuten, dass die Pflgetochter seither beim Beschwerdeführer wohnt. Der Beschwerdeführer legte aber nicht dar, weshalb das Mädchen die Schule gewechselt und welche Schule sie vor dem Frühjahr 2018 besucht hatte (falls das Mädchen bereits im Jahr 2017 zum Beschwerdeführer gezogen wäre, wie dieser behauptet, hätte sie immerhin mehrere Monate dort verbracht, bis zum Schulbeginn im Mai 2018 an der F._____. Entsprechende Belege von offizieller oder unabhängiger Seite wurden nicht beigebracht. Vielmehr liegen zur Wohnadresse des Kindes im Jahr 2018 weder Bestätigungen der Schule noch von Versicherungsgesellschaften noch von amtlicher Seite vor, obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich auf das Erfordernis, entsprechende Unterlagen beizubringen, aufmerksam gemacht wurde (BVGer-act. 20). Die Angaben des Beschwerdeführers sind nicht einmal in sich selber widerspruchsfrei und konsistent. So gab dieser im August 2020 an, die Pflgetochter befinde sich seit 2012 bei ihm in Pflege (SAK-act. 49, S. 2), während er in weiteren Eingaben einmal den März 2017 (BVGer-act. 21 und E-Mail vom 4. Oktober 2020 in SAK-act. 54) und einmal den Dezember 2017 (BVGer-act. 21, Beilagen [Bestätigungen vom 12. April 2023]) als massgebendes Datum des Zusammenzugs mit der Pflgetochter nannte. Der Beschwerdeführer hat weder die entsprechenden Widersprüche kommentiert (obschon er ausdrücklich auf die Differenzen in den Akten aufmerksam gemacht und um Klärung gebeten wurde; BVGer-act. 20) noch anderweitig Angaben gemacht, denen klar entnommen werden kann, wann die Pflgetochter zu ihm gezogen ist. Ebenso blieb ungeklärt, weshalb der Beschwerdeführer der Krankenkasse den Wohnortwechsel seiner Pflgetochter jahrelang verschwiegen hat. Seine Erklärung, wonach es eine gemeinsame Police gegeben habe, als die Pflgetochter mit der Grossmutter zusammengelebt habe, welche im März 2017 dann (einfach) weitergelaufen sei (BVGer-act. 21), überzeugt nicht, da er andernorts angab, die Krankenkassenpolice sei jedes Jahr erneuert worden (BVGer-act. 9). Ohnehin lässt es sich nicht nachvollziehen, warum die Pflgetochter von der Grossmutter, bei der sie offensichtlich einen Grossteil ihrer Kindheit verbracht hat, weggezogen ist und die Schule gewechselt hat; und dies viele Jahre nachdem ihre Mutter, welche im Übrigen angeblich seit 2013 nicht erwerbstätig ist (BVGer-act. 21), zum Beschwerdeführer gezogen ist. Der Beschwerdeführer hat offenbar per 1. Januar 2018 das (geräumige) Wohnhaus an der jetzigen Adresse gemietet (SAK-act. 24, 28). Dies könnte als Hinweis gewertet werden, dass sich die Wohnsituation des Beschwerdeführers ab dann verändert hat. Dies bringt der Beschwerdeführer aber nicht vor, wobei der Mietbeginn zeitlich ohnehin nicht mit dem behaupteten Zuzug der Pflgetochter (im März oder Dezember 2017) übereinstimmen würde.

E. 5.2.4

Zusammenfassend ergeben die Angaben des Beschwerdeführers zur Frage der Hausgemeinschaft mit der Pflgetochter kein schlüssiges Gesamtbild. Trotz der

zugestanden erschwerten Beweisbarkeit des Wohnsitzes nach den thailändischen Vorschriften und Gepflogenheiten (vgl. dazu Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.3.5) kann weder mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Pfliegerochter bereits im Jahr 2018 beim Beschwerdeführer wohnte, noch kann mit dem erforderlichen Beweisgrad angenommen werden, dass sie damals noch bei ihrer Grossmutter oder andernorts lebte. Bei dieser ungenügenden Beweislage ist folglich zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden, wollte doch dieser aus dem unbewiesenen Sachverhalt das Recht auf eine Kinderrente für die Pfliegerochter ableiten (vgl. dazu Urteile des BVGer C-6785/2015 vom 3. Februar 2017 E. 5.4 und C-2220/2013 vom 26. März 2014 E. 6.4). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist das Bestehen eines Pflegeverhältnisses aber auch aus weiteren Gründen zu verneinen (siehe hiernach E. 5.3 ff.).

E. 5.3

In einem zweiten Schritt ist die Voraussetzung der Bestreitung des Lebensunterhalts des Pflegekindes zu prüfen.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer reichte dem Gericht in diesem Zusammenhang unter anderem eine Zahlungsbestätigung der Krankenversicherung (H. _____) ein, wonach ausschliesslich er, der Beschwerdeführer, seit 2016 die Versicherung des Pflegekindes bezahle, sowie 'Berichte' der Schule des Pflegekindes über erhaltene Zahlungen (BVGer-act. 9; Übersetzung in BVGer-act. 15, S. 3). Das Bundesverwaltungsgericht räumte dem Beschwerdeführer in der Folge die Möglichkeit ein, zu belegen, dass er die Zahlungen für die Schule selbst getätigt hat, und weitere Belege (z.B. Kreditkartenabrechnungen, Bankauszüge, Quittungen) für Zahlungen einzureichen, die er an den Lebensunterhalt des Mädchens geleistet hat und weiterhin leistet (z.B. für Kleidung, Nahrungsmittel, Coiffeur [BVGer-act. 20]). Der Beschwerdeführer beschränkte sich in der Folge darauf, erneut eine Zahlungsbestätigung der Krankenversicherung (H. _____) einzureichen, welche wiederum den Vermerk trägt, dass ausschliesslich der Beschwerdeführer seit 2016 diese Versicherung bezahle (BVGer-act. 21). Diese Bestätigung entspricht, abgesehen von der Bemerkung hinsichtlich der neuen Police ab 1. Februar 2022 für die Pfliegerochter, wortwörtlich dem im Beschwerdeverfahren schon einmal eingereichten, damals allerdings noch undatierten Beleg (vgl. BVGer-act. 9). Sodann reichte der Beschwerdeführer notariell beglaubigte Erklärungen von ihm und seiner Lebenspartnerin ein, wonach er für den Unterhalt der Pfliegerochter monatlich rund Fr. 1'000.- bezahle, wobei die Lebenspartnerin bestätigte, dass sie den entsprechen Betrag für den Unterhalt ihrer Tochter erhalte (BVGer-act. 21, Beilagen). Der Beschwerdeführer erklärte weder, dass er diese Zahlungen in Bar leiste, noch legte er Bankauszüge oder Kreditkartenabrechnungen vor, die seine Zahlungen belegen. Er verfügt aber nachweislich sowohl über eine Kreditkarte (vgl. Bestätigung der Krankenkasse in BVGer-act. 21, wonach er diese mit Kreditkarte bezahle) als auch über ein Postkonto, auf das die AHV-Altersrente überwiesen wird (SAK-act. 45, S. 8). Ohnehin würde aber auch der Nachweis allein, dass der Beschwerdeführer seiner Lebenspartnerin monatlich Fr. 1'000.- bezahlt, nicht ausreichen, um zu belegen, dass diese Zahlungen für den Unterhalt der Pfliegerochter bestimmt sind (die Zahlungen könnten z.B. auch als Arbeitsentgelt für die nicht erwerbstätige Lebenspartnerin gedacht sein oder für deren Lebensunterhalt verwendet werden). So versäumte es der Beschwerdeführer, konkret auszuführen, welche Ausgaben ihm für den Unterhalt seiner Pfliegerochter entstehen.

Insbesondere fehlen aber jegliche Belege, dass der Beschwerdeführer die Schulkosten der Pflgetochter selbst bezahlt. Die eingereichten Bestätigungen der Schule des Pflgekinde über erhaltene Zahlungen (BVGer-act. 9, Beilage; Übersetzung in BVGer-act. 15, Beilage 3) enthalten nämlich keine Angaben darüber, wer diese in welcher Form leistete. Der Beschwerdeführer reichte auch in diesem Zusammenhang weder Quittungen, noch Bankauszüge noch anderweitige Bestätigungen ein, obwohl das Bundesverwaltungsgericht ihn auch diesbezüglich klar zur Einreichung weiterer Belege aufgefordert und sogar mögliche Belege konkret genannt hatte (vgl. BVGer-act. 20). Insgesamt finden sich, abgesehen von der Bezahlung der Krankenversicherung (wiewohl auch in diesem Zusammenhang Kreditkartenabrechnungen fehlen), keine Belege dafür, dass der Beschwerdeführer Unterhaltskosten für die Pflgetochter bezahlt hätte, obwohl die Belegbarkeit insbesondere für die Schulgebühren, die Zahlungen an die Lebenspartnerin oder die Ausgaben des Haushalts für die Pflgetochter im Allgemeinen hätte möglich sein müssen (z.B. Quittungen für Barzahlungen, Banküberweisung, Kreditkartenabrechnungen), zumal der Beschwerdeführer nachweislich über eine Kreditkarte und ein Postkonto verfügt. Die grundsätzliche Belegbarkeit wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten.

E. 5.3.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer klar darauf aufmerksam gemacht hat (vgl. dazu Urteil des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5.2.1), dass dieser darlegen muss, welche Unterhaltspositionen seiner Pflgetochter er selbst bezahlt, und dass er entsprechende Belege einzureichen hat, wobei mögliche Beweismittel ausdrücklich genannt wurden (BVGer-act. 20). Dabei ist rechtsprechungsgemäss ohne weiteres davon auszugehen, dass für Ausgaben für Schule, Versicherungen, Arztrechnungen, Haushaltskosten und Unterhaltskosten auch in Thailand Belege zumindest teilweise erhältlich sind (Urteile des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5.2.5, unter Hinweis auf BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.4.1). Der Beschwerdeführer, den diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht trifft, hat aber weder ausreichend substantiiert dargetan, welche Unterhaltspositionen seiner Pflgetochter er finanziert, noch Belege eingereicht, die aufzeigen, dass er selber und nicht seine Ehefrau oder Dritte für den Unterhalt seiner Pflgetochter aufkommen. Bei dieser ungenügenden Beweislage ist folglich wiederum zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden, wollte doch dieser aus dem unbewiesenen Sachverhalt das Recht auf eine Kinderrente für seine Pflgetochter ableiten. Die Voraussetzung der Bestreitung des Lebensunterhalts der Pflgetochter ist demzufolge ebenfalls nicht erfüllt.

E. 5.4

In einem dritten Schritt wäre die Unentgeltlichkeit des Pflgeverhältnisses zu prüfen. Der Beschwerdeführer gab am 4. Oktober 2020 an (SAK- 54, S. 1), dass der leibliche Vater der Pflgetochter keine Alimente bezahle. Es bestehe kein Kontakt zum Vater. Dieser sei mit der Lebenspartnerin des Beschwerdeführers nie verheiratet gewesen. Die Mutter habe das alleinige Sorgerecht. Trotz Aufforderung seitens des Bundesverwaltungsgerichts machte der Beschwerdeführer diesbezüglich keine weiteren relevanten Angaben (vgl. BVGer-act. 20 f.). Nach thailändischem Recht haben jedenfalls Vater und Mutter zum Unterhalt des Kindes beizutragen und dürfte es nicht ausgeschlossen sein, dass Väter auch für nicht ehelich geborene Kinder Unterhaltsbeiträge leisten, sofern sie die Kinder anerkannt haben (vgl. Alexander Bergmann/Murad Ferid/ Dieter Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Thailand, Abschnitt 7.

Kindschaftsrecht/Unterhalt und Sec 1547, 1561, 1564, 1598/38; < <https://der-farang.com/de/pages/law-lounge-95> > und < https://www.siam-legal.com/legal_services/Child-Support-in-Thailand.php >; je abgerufen am 12. Juni 2023). Dabei könnte die Tatsache, dass das Pflegekind den Nachnamen seines Vaters trägt (SAK-act. 51, S. 4) immerhin auf eine Anerkennung hindeuten, ansonsten der Name des Vaters grundsätzlich nur bei verheirateten Eltern weitergegeben wird (< Personenstandsrecht - Familienname des Kindes nach ausländischem Recht - T >; abgerufen am 12. Juni 2023). Ob das Pflegeverhältnis vorliegend unentgeltlich ist, kann allerdings offen bleiben, da die Voraussetzungen für das Bestehen eines Pflegekindverhältnisses kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. hiervor E. 4.2.7).

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für das Bestehen eines Pflegekindverhältnisses im Sinne von Art. 22ter Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 AHVV - bezogen auf den massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns - nicht mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt hat (so auch Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.5.1). Weder wurde das Bestehen einer Hausgemeinschaft mit dem Pflegekind dargetan, noch wurden - trotz Nachfragen seitens des Bundesverwaltungsgerichts - einschlägige beweistaugliche Unterlagen betreffend die Bestreitung des Lebensunterhalts der Pflegetochter beigebracht. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-3143/2021 Seite 20

E. 8

Januar 2016 E. 4.1.1, mit Verweis auf das Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 2.1). Aus der auf dieses Argument beschränkten, unvollständigen Begründung des angefochtenen Entscheids lässt sich allerdings keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ableiten, die zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen würde. Nach der Rechtsprechung kann nämlich eine Verletzung des Gehörsanspruchs dann geheilt werden, wenn die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Rechtsmittelverfahren, in dem die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Prüfungsbefugnis wie die untere Instanz entscheidet, nachgeholt wird, sofern es sich – wie vorliegend – um

keine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt (BGE 129 I 129 E. 2.2.3; BGE 127 V 431 E. 3d/aa; BGE 126 V 130 E. 2b; BGE 126 I 68 E. 2). Bei Verstössen gegen die Begründungspflicht wird der Mangel als behoben erachtet, wenn die Rechtsmittelbehörde eine hinreichende Begründung liefert oder wenn die vorinstanzliche Behörde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine genügende Begründung nachschiebt (Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 4.2.2). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt: Im Beschwerdeverfahren wurden ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt und ergänzende Unterlagen eingeholt; die Vorinstanz hat in der Vernehmlassung und der Duplik die massgebenden Bedingungen für die Ausrichtung einer Kinderrente in genügendem Mass erläutert, desgleichen das Bundesverwaltungsgericht in der Verfügung vom 9. März 2023. Sodann entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit voller Kognition (so auch Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2021 E. 4.4.2). Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs gälte mithin als geheilt. 4.3 4.3.1 Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente um ein oder zwei Jahre vorbezahlen (Art. 40 Abs. 1 AHVG). Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. 4.3.2 Bei einem Vorbezug der AHV-Rente werden Kinderrenten erst bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet (Art. 40 Abs. 1 Satz 3 AHVG). Vom Zeitpunkt, ab dem die Kinderrenten ausbezahlt werden, ist der Zeitpunkt abzugrenzen, in welchem ein Pflegeverhältnis im oben beschriebenen Sinne bestanden haben muss, damit überhaupt ein Anspruch auf eine Kinderrente entstehen kann. Gemäss Art. 22ter Abs. 1 Satz 2 AHVG besteht ein Anspruch auf Kinderrenten für Pflegekinder nur

C-3143/2021 Seite 12 dann, wenn sie vor Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen worden sind. Bei einem Vorbezug bedeutet dies, dass das Pflegekindverhältnis bereits bestanden haben muss, bevor der Anspruch auf die vorbezogene Altersrente entsteht (Urteile des BVGer C-7013/2007 vom

E. 11

Januar 2010 E. 3.1.5; C-4618/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 3.2.3; C-3517/2013 vom 8. Januar 2016 E. 3.7). Massgebend ist nämlich der Zeitpunkt, in dem sich das versicherte Risiko verwirklicht, wobei ein Vorbezug den vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles 'Alter' bewirkt (UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 4. Aufl. 2020, Art. 22ter Rz. 8 und Art. 40 Rz. 1). 4.3.3 Das Stiefkind ist gegenüber dem «einfachen» Pflegekind insofern privilegiert, als ein Anspruch auf Kinderrente auch nach Eintritt der Invalidität (respektive hier: des Anspruchs auf eine Altersrente) des Stiefvaters oder der Stiefmutter entstehen kann (vgl. Art. 22ter Abs. 1 Satz 2 AHVG). Da der Beschwerdeführer nicht mit der Mutter seiner Pflege Tochter verheiratet ist, kommt diese Privilegierung vorliegend nicht zum Tragen. 5. 5.1 Der am (...) 1955 geborene Beschwerdeführer hat seit dem 1. Dezember 2020 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente. Da er die Rente um zwei Jahre vorbezogen hat, entstand der Anspruch auf die (gekürzte [vgl. dazu Art. 40 Abs. 2 und 3 AHVG, Art. 56 AHVV]) Altersrente bereits am 1. Dezember 2018. Bei der hier zu beurteilenden Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Kinderrente für seine Pflege Tochter hat, ist infolgedessen insbesondere zu prüfen, ob – mit Eintritt des

Rentenvorbe- zugs (per 1. Dezember 2018) – ein (faktisches) Pflegekindverhältnis ge- mäss den dargelegten Kriterien bestanden hat. 5.2 5.2.1 Zu prüfen ist demnach in einem ersten Schritt, ob der Beschwerde- führer und die Pfl egetochter in einem gemeinsamen Haushalt leben und bereits vor dem 1. Dezember 2018 (Datum des Rentenvorbezugs) gelebt haben. Beim Bestehen einer Hausgemeinschaft handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 16 505 [LGVE 2018 III Nr. 2] vom 19. Januar 2018 E. 3.2.1). 5.2.2 Diesbezüglich ist den Akten Folgendes zu entnehmen: Nachdem die Vorinstanz den Versicherten am 1. November 2018 einlässlich über die

C-3143/2021 Seite 13 Voraussetzungen für eine Kinderrente aufgeklärt hatte (SAK-act. 41), gab der Beschwerdeführer im August 2020, auf dem «Zusatzfragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf eine Pflegekinderrente» an, er habe das Kind am 1. Dezember 2012 in Pflege genommen (SAK-act. 49, S. 2; vgl. auch Erklärung 'zu Punkt 1' in der Replik [BVGer-act. 9]). Am 4. Oktober 2020 führte der Beschwerdeführer gegenüber der SAK sodann aus, er lebe seit dem Jahr 2013 mit seiner Lebenspartnerin und seit März 2017 auch mit der Pfl egetochter zusammen (SAK-act. 54, S. 1). Gemäss der Bestätigung «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Data- base» wohnen die Lebenspartnerin und ihre Tochter seit dem 11. August 2020 an der Adresse des Beschwerdeführers (SAK-act. 51, S. 2 und 3 ['transferred into this house on: 11 August 2020']). Im Mietvertrag vom 18. November 2019 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2020) heisst es, der Mietgegenstand (das aktuelle Wohnhaus des Beschwerdeführers an der Adresse G._____, [...]) werde für die Lebenspartnerin und ihr Kind mit- vermietet (SAK-act. 51, S. 11 ff.). Im Mietvertrag vom 22. November 2017 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2018, ausgestellt für eine Mietdauer von zwei Jahren), welcher den gleichen Mietgegenstand betraf, waren die Lebens- partnerin und die Tochter demgegenüber noch nicht namentlich als Mitbe- wohnerinnen erwähnt worden (SAK-act. 28, S. 2 ff.). Am 10. Dezember 2021 bestätigte der Vermieter des Beschwerdeführers ferner (in einem Schreiben, das die Handschrift des Beschwerdeführers trägt), dass die Le- benspartnerin und die Tochter seit dem 13. Dezember 2017 durchgehend Mieterinnen an der Adresse des Beschwerdeführers seien (BVGer-act. 9). Schliesslich ist auf der Krankenversicherungspolice vom 6. Februar 2020 für die Pfl egetochter eine andere Adresse als jene des Beschwerdeführers vermerkt, nämlich vermutlich jene der Grossmutter (vgl. SAK-act. 62, S. 2 und BVGer-act. 9, 13, 15 und 21, Beilage 'Krankenkasse Mama'). Unter Hinweis auf die geschilderten Widersprüche betreffend Wohnsitz des Pflegekindes forderte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerde- führer zur Klärung und Einreichung weiterer Belege auf (z.B. Bescheini- gungen der Schule oder der Krankenkasse, welche die Wohnadresse des Pflegekindes nennen, oder ein «Certified Form of Particulars of Civil Re- gistration from Registration Database» zu dessen Wohnadresse unmittel- bar vor Dezember 2018). Dabei hielt das Gericht ausdrücklich fest, dass massgebend sei, wo die Pfl egetochter kurz vor Dezember 2018 gewohnt habe (BVGer-act. 20). In der darauf folgenden Antwort vom 10. April 2023 beschränkte sich der Beschwerdeführer dann aber auf folgende Behaup- tungen (BVGer-act. 21): Die Situation vor dem 1. Dezember 2020 sei nicht relevant, weil er erst ab dann Ansprüche geltend mache. Die Pfl egetochter

C-3143/2021 Seite 14 lebe seit März 2017 bei ihnen (d.h. bei ihm und seiner Lebenspartnerin). Er, der Beschwerdeführer, habe seine Lebenspartnerin und deren Tochter erst in (...) angemeldet, als die AHV im August 2020 von ihm Unterlagen verlangt habe. Vorher seien diese noch in (...) (recte wohl: [...]) [vgl. BVGer- act. 15, Beilage 1, und

SAK-act. 51, S. 6]) angemeldet gewesen. Es sei (aufgrund der grossen Entfernung) gar nicht möglich, dass die Pflege- tochter bei ihrer Grossmutter in (...) (recte wohl: [...]) wohne und in (...) zur Schule gehe. Der Eingabe vom 10. April 2023 legte der Beschwerdeführer zwei (notariell beglaubigte) Erklärungen vom 12. April 2023 bei, in denen er und seine Lebenspartnerin insbesondere erklärten, die Pflege-(Tochter) lebe seit dem 13. Dezember 2017 mit ihnen an der jetzigen Wohnadresse. 5.2.3 Gestützt auf die Bestätigung «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» vom 11. August 2020 (SAK- act. 51, S. 2 und 3), wonach die Pflege- tochter und ihre Mutter am 11. Au- gust 2020 (dem Ausstellungsdatum der Bestätigung) in das Haus des Be- schwerdeführers gezogen seien, den Mietvertrag vom 18. November 2019 (mit Mietbeginn per 1. Januar 2020; SAK-act. 51, S. 11), der erstmals die Pflege- tochter und ihre Mutter als Mitbewohnerinnen erwähnt, und die Le- bensbescheinigung vom 26. Juni 2020, die als Adresse des Kindes jene des Beschwerdeführers nennt (SAK-act. 51, S. 1), erscheint es als über- wiegend wahrscheinlich, dass die Pflege- tochter seit dem Jahr 2020 mit ih- rer Mutter und dem Beschwerdeführer im gleichen Haushalt in (...) zusam- menlebt. Hingegen fehlen jegliche Belege, dass dies bereits im Jahr 2018 (bzw. vor Dezember 2018) der Fall gewesen wäre. Die Angaben des Be- schwerdeführers, seiner Lebenspartnerin und des Vermieters (in BVGer- act. 9 und 21) erscheinen als blosse, für sich besehen nicht beweiskräftige Parteibehauptungen. Zwar könnte der Umstand, dass das Kind wohl seit Mai 2018 die (Schule) F. _____, die in der Nähe des Wohnorts des Be- schwerdeführer liegt, besucht (vgl. Zahlungsbestätigungen der Schule mit Daten ab 15. Mai 2018 [BVGer-act. 9, Beilage; Übersetzung in BVGer-act. 15, Beilage], Zutrittskarten für den Beschwerdeführer und die Lebenspart- nerin zur Schule der Pflege- tochter mit Ausstellungsdatum 16. Mai 2018 [BVGer-act. 9], 'enrollment date' 16. Mai 2018 auf der Schulbestätigung vom 23. Dezember 2021 und vom 17. Juli 2020 [BVGer-act. 9; SAK-act. 50]), darauf hindeuten, dass die Pflege- tochter seither beim Beschwerde- führer wohnt. Der Beschwerdeführer legte aber nicht dar, weshalb das Mädchen die Schule gewechselt und welche Schule sie vor dem Frühjahr 2018 besucht hatte (falls das Mädchen bereits im Jahr 2017 zum Be- schwerdeführer gezogen wäre, wie dieser behauptet, hätte sie immerhin mehrere Monate dort verbracht, bis zum Schulbeginn im Mai 2018 an der

C-3143/2021 Seite 15 F. _____). Entsprechende Belege von offizieller oder unabhängiger Seite wurden nicht beigebracht. Vielmehr liegen zur Wohnadresse des Kindes im Jahr 2018 weder Bestätigungen der Schule noch von Versicherungsge- sellschaften noch von amtlicher Seite vor, obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich auf das Erfordernis, entsprechende Unterlagen beizubringen, aufmerksam gemacht wurde (BVGer-act. 20). Die Angaben des Beschwerdeführers sind nicht einmal in sich selber wi- derspruchsfrei und konsistent. So gab dieser im August 2020 an, die Pflie- getochter befinde sich seit 2012 bei ihm in Pflege (SAK-act. 49, S. 2), wäh- rend er in weiteren Eingaben einmal den März 2017 (BVGer-act. 21 und E- Mail vom 4. Oktober 2020 in SAK-act. 54) und einmal den Dezember 2017 (BVGer-act. 21, Beilagen [Bestätigungen vom 12. April 2023]) als massge- bendes Datum des Zusammenzugs mit der Pflege- tochter nannte. Der Be- schwerdeführer hat weder die entsprechenden Widersprüche kommentiert (obschon er ausdrücklich auf die Differenzen in den Akten aufmerksam ge- macht und um Klärung gebeten wurde; BVGer-act. 20) noch anderweitig Angaben gemacht, denen klar entnommen werden kann, wann die Pflege- tochter zu ihm gezogen ist. Ebenso blieb ungeklärt, weshalb der Beschwer- deführer der Krankenkasse den Wohnortwechsel seiner Pflege- tochter jahrelang verschwiegen hat. Seine Erklärung, wonach es eine gemein- same Police gegeben habe, als

die Pflege Tochter mit der Grossmutter zusammengelebt habe, welche im März 2017 dann (einfach) weitergelaufen sei (BVGer-act. 21), überzeugt nicht, da er andernorts angab, die Krankenkassenpolice sei jedes Jahr erneuert worden (BVGer-act. 9). Ohnehin lässt es sich nicht nachvollziehen, warum die Pflege Tochter von der Grossmutter, bei der sie offensichtlich einen Grossteil ihrer Kindheit verbracht hat, weggezogen ist und die Schule gewechselt hat; und dies viele Jahre nachdem ihre Mutter, welche im Übrigen angeblich seit 2013 nicht erwerbstätig ist (BVGer-act. 21), zum Beschwerdeführer gezogen ist. Der Beschwerdeführer hat offenbar per 1. Januar 2018 das (geräumige) Wohnhaus an der jetzigen Adresse gemietet (SAK-act. 24, 28). Dies könnte als Hinweis gewertet werden, dass sich die Wohnsituation des Beschwerdeführers ab dann verändert hat. Dies bringt der Beschwerdeführer aber nicht vor, wobei der Mietbeginn zeitlich ohnehin nicht mit dem behaupteten Zuzug der Pflege Tochter (im März oder Dezember 2017) übereinstimmen würde. 5.2.4 Zusammenfassend ergeben die Angaben des Beschwerdeführers zur Frage der Hausgemeinschaft mit der Pflege Tochter kein schlüssiges Gesamtbild. Trotz der zugestanden erschwerten Beweisbarkeit des Wohnsitzes nach den thailändischen Vorschriften und Gepflogenheiten (vgl.

C-3143/2021 Seite 16 dazu Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.3.5) kann weder mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Pflege Tochter bereits im Jahr 2018 beim Beschwerdeführer wohnte, noch kann mit dem erforderlichen Beweisgrad angenommen werden, dass sie damals noch bei ihrer Grossmutter oder andernorts lebte. Bei dieser ungenügenden Beweislage ist folglich zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden, wollte doch dieser aus dem unbewiesenen Sachverhalt das Recht auf eine Kinderrente für die Pflege Tochter ableiten (vgl. dazu Urteile des BVGer C-6785/2015 vom 3. Februar 2017 E. 5.4 und C-2220/2013 vom 26. März 2014 E. 6.4). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist das Bestehen eines Pflegeverhältnisses aber auch aus weiteren Gründen zu verneinen (siehe hiernach E. 5.3 ff.). 5.3 In einem zweiten Schritt ist die Voraussetzung der Bestreitung des Lebensunterhalts des Pflege Kindes zu prüfen. 5.3.1 Der Beschwerdeführer reichte dem Gericht in diesem Zusammenhang unter anderem eine Zahlungsbestätigung der Krankenversicherung (H. _____) ein, wonach ausschliesslich er, der Beschwerdeführer, seit 2016 die Versicherung des Pflege Kindes bezahle, sowie 'Berichte' der Schule des Pflege Kindes über erhaltene Zahlungen (BVGer-act. 9; Übersetzung in BVGer-act. 15, S. 3). Das Bundesverwaltungsgericht räumte dem Beschwerdeführer in der Folge die Möglichkeit ein, zu belegen, dass er die Zahlungen für die Schule selbst getätigt hat, und weitere Belege (z.B. Kreditkartenabrechnungen, Bankauszüge, Quittungen) für Zahlungen einzureichen, die er an den Lebensunterhalt des Mädchens geleistet hat und weiterhin leistet (z.B. für Kleidung, Nahrungsmittel, Coiffeur [BVGer-act. 20]). Der Beschwerdeführer beschränkte sich in der Folge darauf, erneut eine Zahlungsbestätigung der Krankenversicherung (H. _____) einzureichen, welche wiederum den Vermerk trägt, dass ausschliesslich der Beschwerdeführer seit 2016 diese Versicherung bezahle (BVGer-act. 21). Diese Bestätigung entspricht, abgesehen von der Bemerkung hinsichtlich der neuen Police ab 1. Februar 2022 für die Pflege Tochter, wortwörtlich dem im Beschwerdeverfahren schon einmal eingereichten, damals allerdings noch undatierten Beleg (vgl. BVGer-act. 9). Sodann reichte der Beschwerdeführer notariell beglaubigte Erklärungen von ihm und seiner Lebenspartnerin ein, wonach er für den Unterhalt der Pflege Tochter monatlich rund Fr. 1'000.- bezahle, wobei die Lebenspartnerin bestätigte, dass sie den entsprechenden Betrag für den Unterhalt ihrer Tochter erhalte (BVGer-act. 21,

C-3143/2021 Seite 17 Beilagen). Der Beschwerdeführer erklärte weder, dass er diese Zahlungen in Bar leiste, noch legte er Bankauszüge oder Kreditkartenabrechnungen vor, die seine Zahlungen belegen. Er verfügt aber nachweislich sowohl über eine Kreditkarte (vgl. Bestätigung der Krankenkasse in BVGer-act. 21, wonach er diese mit Kreditkarte bezahle) als auch über ein Postkonto, auf das die AHV-Altersrente überwiesen wird (SAK-act. 45, S. 8). Ohnehin würde aber auch der Nachweis allein, dass der Beschwerdeführer seiner Lebenspartnerin monatlich Fr. 1'000.- bezahlt, nicht ausreichen, um zu belegen, dass diese Zahlungen für den Unterhalt der Pflgetochter bestimmt sind (die Zahlungen könnten z.B. auch als Arbeitsentgelt für die nicht erwerbstätige Lebenspartnerin gedacht sein oder für deren Lebensunterhalt verwendet werden). So versäumte es der Beschwerdeführer, konkret auszuführen, welche Ausgaben ihm für den Unterhalt seiner Pflgetochter entstehen. Insbesondere fehlen aber jegliche Belege, dass der Beschwerdeführer die Schulkosten der Pflgetochter selbst bezahlt. Die eingereichten Bestätigungen der Schule des Pflgekindes über erhaltene Zahlungen (BVGer-act. 9, Beilage; Übersetzung in BVGer-act. 15, Beilage 3) enthalten nämlich keine Angaben darüber, wer diese in welcher Form leistete. Der Beschwerdeführer reichte auch in diesem Zusammenhang weder Quittungen, noch Bankauszüge noch anderweitige Bestätigungen ein, obwohl das Bundesverwaltungsgericht ihn auch diesbezüglich klar zur Einreichung weiterer Belege aufgefordert und sogar mögliche Belege konkret genannt hatte (vgl. BVGer-act. 20). Insgesamt finden sich, abgesehen von der Zahlung der Krankenversicherung (wiewohl auch in diesem Zusammenhang Kreditkartenabrechnungen fehlen), keine Belege dafür, dass der Beschwerdeführer Unterhaltskosten für die Pflgetochter bezahlt hätte, obwohl die Belegbarkeit insbesondere für die Schulgebühren, die Zahlungen an die Lebenspartnerin oder die Ausgaben des Haushalts für die Pflgetochter im Allgemeinen hätte möglich sein müssen (z.B. Quittungen für Barzahlungen, Banküberweisung, Kreditkartenabrechnungen), zumal der Beschwerdeführer nachweislich über eine Kreditkarte und ein Postkonto verfügt. Die grundsätzliche Belegbarkeit wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. 5.3.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer klar darauf aufmerksam gemacht hat (vgl. dazu Urteil des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5.2.1), dass dieser darlegen muss, welche Unterhaltspositionen seiner Pflgetochter er selbst bezahlt, und dass er entsprechende Belege einzureichen hat, wobei mögliche Beweismittel ausdrücklich genannt wurden (BVGer-act. 20). Dabei ist rechtsprechungsgemäss ohne weiteres davon auszugehen, dass für

C-3143/2021 Seite 18 Ausgaben für Schule, Versicherungen, Arztrechnungen, Haushaltskosten und Unterhaltskosten auch in Thailand Belege zumindest teilweise erhältlich sind (Urteile des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5.2.5, unter Hinweis auf BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.4.1). Der Beschwerdeführer, den diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht trifft, hat aber weder ausreichend substantiiert dargetan, welche Unterhaltspositionen seiner Pflgetochter er finanziert, noch Belege eingereicht, die aufzeigen, dass er selber und nicht seine Ehefrau oder Dritte für den Unterhalt seiner Pflgetochter aufkommen. Bei dieser ungenügenden Beweislage ist folglich wiederum zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden, wollte doch dieser aus dem unbewiesenen Sachverhalt das Recht auf eine Kinderrente für seine Pflgetochter ableiten. Die Voraussetzung der Bestreitung des Lebensunterhalts der Pflgetochter ist demzufolge ebenfalls nicht erfüllt. 5.4 In einem dritten Schritt wäre die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses zu prüfen. Der Beschwerdeführer gab am 4. Oktober 2020 an

(SAK- 54, S. 1), dass der leibliche Vater der Pflgetochter keine Alimente bezahle. Es bestehe kein Kontakt zum Vater. Dieser sei mit der Lebenspartnerin des Beschwerdeführers nie verheiratet gewesen. Die Mutter habe das alleinige Sorgerecht. Trotz Aufforderung seitens des Bundesverwaltungsgerichts machte der Beschwerdeführer diesbezüglich keine weiteren relevanten Angaben (vgl. BVGer-act. 20 f.). Nach thailändischem Recht haben jedenfalls Vater und Mutter zum Unterhalt des Kindes beizutragen und dürfte es nicht ausgeschlossen sein, dass Väter auch für nicht ehelich geborene Kinder Unterhaltsbeiträge leisten, sofern sie die Kinder anerkannt haben (vgl. ALE- XANDER BERGMANN/MURAD FERID/ DIETER HENRICH, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Thailand, Abschnitt 7. Kindschaftsrecht/Unterhalt und Sec 1547, 1561, 1564, 1598/38; < <https://der-farang.com/de/pages/law-lounge-95> > und < https://www.siam-legal.com/legal_services/Child-Support-in-Thailand.php >; je abgerufen am 12. Juni 2023). Dabei könnte die Tatsache, dass das Pflegekind den Nachnamen seines Vaters trägt (SAK-act. 51, S. 4) immerhin auf eine Anerkennung hindeuten, ansonsten der Name des Vaters grundsätzlich nur bei verheirateten Eltern weitergegeben wird (< Personenstandsrecht - Familienname des Kindes nach ausländischem Recht - T >; abgerufen am

E. 12

Juni 2023). Ob das Pflegeverhältnis vorliegend unentgeltlich ist, kann allerdings offen bleiben, da die Voraussetzungen für das Bestehen eines Pflegekindverhältnisses kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. hiervor E. 4.2.7).

C-3143/2021 Seite 19 5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für das Bestehen eines Pflegekindverhältnisses im Sinne von Art. 22ter Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 AHVV – bezogen auf den massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns – nicht mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt hat (so auch Urteil des BVGer C-4405/2017 vom 20. Februar 2019 E. 6.5.1). Weder wurde das Bestehen einer Hausgemeinschaft mit dem Pflegekind dargetan, noch wurden – trotz Nachfragen seitens des Bundesverwaltungsgerichts – einschlägige beweistaugliche Unterlagen betreffend die Bestreitung des Lebensunterhalts der Pflgetochter beigebracht. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. 6. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.